

VERAH-Leistungen

1. Beschäftigt der HAUSARZT mindestens einen Praxismitarbeiter mit der Qualifikation „Versorgungsassistent in der Hausarztpraxis“ (**VERAH**), dessen Grundqualifikation den unter [https://verah.ihf-
fortbildung.de/infobox/zulassungsvoraussetzungen/](https://verah.ihf-fortbildung.de/infobox/zulassungsvoraussetzungen/) aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen entspricht, werden der VERAH-Zuschlag für die Versorgung des Personenkreises, für den die P 3 abgerechnet werden kann nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet:
 - a) Beschäftigung mindestens einer VERAH in der Hausarztpraxis;
 - b) Nachweis der Qualifikation der VERAH sowie deren Beschäftigung in der Hausarztpraxis
 - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in Absatz 2 definierten Aufgabenliste. Hierzu zählt die Betreuung chronisch kranker Patienten oder von Palliativpatienten durch die VERAH aufgrund ärztlicher Anordnung;
2. Zu den besonderen Leistungen der Versorgungsassistentin gehört insbesondere die Betreuung von an der HZV teilnehmenden Palliativpatienten und chronisch kranker HZV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben der Versorgungsassistentin werden auf der Internetseite des Deutschen Hausärzterverbandes (<http://hausärzte-nordrhein.de>) im Bereich „MFA“ veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer solchen Weiterentwicklung bereits jetzt zu.
3. Der VERAH-Zuschlag ist erstmalig im Meldequartal abrechenbar. Dabei muss die VERAH im gesamten Quartal über die VERAH-Qualifikation verfügen und bei dem HAUSARZT beschäftigt sein, der die Meldung der VERAH abgegeben hat
4. Der Hausärzterverband und die Krankenkasse sind berechtigt, Stichproben zur Durchführung der Anforderungen dieses Anhangs 3 zur Anlage 3 zu machen.